

Geschäftsordnung der Landesorganisation Vorarlberg

Präambel

Die Geschäftsordnung der Landesorganisation Vorarlberg versteht sich als Ergänzung zur Geschäftsordnung der Piratenpartei Österreichs. Sie regelt die Organe und Vorgänge der Landesorganisation.

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Zweck

- (1) Die Landesorganisation Vorarlberg (LO:V) ist die politisch selbständige Unterorganisation der Piratenpartei Österreichs im Bundesland Vorarlberg.
- (2) Der Sitz der Landesorganisation ist in Bregenz, Zustelladressen können gegebenenfalls abweichen.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet ist Vorarlberg. Mit Zustimmung der Bundesorganisation oder einzelner Landesorganisationen kann die LO:V auch darüber hinaus tätig werden.
- (4) Die LO:V hat zum Zweck die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung im Bundesland Vorarlberg Einfluss zu nehmen.

§ 2. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LO:V sind die Mitglieder der Piratenpartei Österreichs, die Ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Vorarlberg haben, solange Sie sich nicht einer anderen Landesorganisation zugeschrieben haben, oder die sich der Landesorganisation Vorarlberg zugeschrieben haben, obwohl Sie Ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland haben.
- (2) Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Landesorganisation sind die Mitglieder aus § 2 (1), die zum Zeitpunkt der Abstimmung oder Wahl Ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- (3) Alles weitere regelt die Satzung und Geschäftsordnung der Piratenpartei Österreichs in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Piratenpartei Vorarlberg behält sich vor, durch einen Landesparteitag (LPT) Beschluss, einen eigenen Beitrag für die Mitglieder der Landesorganisation zu bestimmen, der zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag der Bundesorganisation zu zahlen ist.

§ 3. Organe

- (1) Organe der Landesorganisation Vorarlberg sind: Landesparteitag (LPT), Landesvorstand (LV), Landesgeschäftsführung (LGF), Abgesandter zum Länderrat (ALR), Rechnungs- und Antragsprüfung (RAP), Erweiterter Landesvorstand (ELV),.
- (2) Ortsgruppen und Bezirksorganisationen können in Form von Arbeitsgruppen gegründet und organisiert werden.

§ 4. Der Landesparteitag (LPT)

- (1) Der LPT ist das oberste willensbildende Organ der LO:V. Er ist eine Mitgliederversammlung.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn und solange zumindest 40% der Stimmberechtigten anwesend sind, und ist nach einstündigem Zuwarten bei Anwesenheit von zumindest 20% der Stimmberechtigten und 50% des Erweiterten Landesvorstands jedenfalls beschlussfähig. Entschuldigte Stimmberechtigte gelten zur Erreichung der Beschlussfähigkeit als anwesend.
- (3) Er beschließt das Grundsatzprogramm und die Landesgeschäftsordnung mit Mehrheit von zumindest 2/3 der Stimmen.
- (4) Aufgaben und Kompetenzen des LPT sind:
 - a. Wahl der landesweiten Wahlvorschläge
 - b. Beschluss über das Parteiprogramm, Fachprogramm und Wahlprogramme auf Landesebene

- c. Beschluss über inhaltliche Anträge auf Landesebene
- d. Budgetvoranschlag
- e. Entlastung der LGF
- f. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Landesorgane
- g. Wahl der Landesorgane entsprechend dieser Geschäftsordnung
- h. vorzeitige Abwahl gewählter Mitglieder der Landesorgane
- i. Entscheidung über Wahlplattformen
- j. Erteilung von Handlungsaufträgen an LV, LGF und ELV
- k. Wahl von Vertretern in die Organisationen, deren Mitglied die LO:V ist.
(Abgesandter zum Länderrat, Schiedsgericht)

(5) Er findet zumindest einmal im Kalenderjahr statt und wird von der LGF auf Beschluss des ELV einberufen. Beruft die LGF nicht ein, geht das Recht auf Einberufung auf zumindest 10% der stimmberechtigten Mitglieder über. Zwischen 2 LPTs dürfen nicht mehr als 21 Monate liegen.

(6) Er ist jedenfalls auf Verlangen der Rechnungs- und Antragsprüfung in finanziellen Angelegenheiten und auf Verlangen von zumindest 10% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(7) Bei Programmbeschlüssen sind Minderheitsmeinungen, auf welche zumindest 10 % der Stimmen entfallen, auf Verlangen in den Text aufzunehmen und als solche gesondert auszuweisen.

§ 5. Der Landesvorstand (LV)

(1) Der Landesvorstand (LV) ist das politische Außenvertretungsorgan auf Landesebene.

(2) Der LV setzt sich aus drei Mitgliedern der LO:V zusammen und wird jährlich anlässlich eines LPT gewählt.

(3) Nicht gewählte Kandidaten zum LV gelten als Ersatzmitglieder, die bei Ausfall eines Landesvorstands nachrücken können.

(4) Die Amtsdauer des LV beträgt ein Jahr.

(5) Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den ersten Tag der Funktionsperiode.

(6) Wiederwählbarkeit ist zugelassen.

(7) Aufgaben und Kompetenzen des LV sind:

- a. Politische Außenvertretung der Piratenpartei Österreichs (PPÖ) auf Landesebene
- b. Wahrung der Parteiinteressen nach innen und außen
- c. Betreuung von Mitgliedern und Interessierten
- d. Betreuung und Koordination der Themen
- e. Betreuung der Medien

§ 6. Die Landesgeschäftsführung (LGF)

(1) Die Landesgeschäftsführung (LGF) sorgt für die Erledigung der operativen Erfordernisse der LO:V.

(2) Die LGF setzt sich aus drei Mitgliedern der LO:V zusammen, sie wird jährlich anlässlich eines LPT gewählt.

(3) Nicht gewählte Kandidaten zur LGF gelten als Ersatzmitglieder, die bei Ausfall eines Landesgeschäftsführers nachrücken können.

(4) Die Aufgaben der LGF können, sofern keine Bewerber oder Nachrücker zur Verfügung stehen, auch durch Mitglieder des LV übernommen werden.

(5) Aufgaben und Kompetenzen der LGF sind:

- a. Führung der laufenden Geschäfte
- b. Finanz- und Mitgliederverwaltung (Landesschatzmeister)
- c. Betreuung und Administration der Infrastruktur
- d. Schaffung der organisatorischen Rahmenbedingungen

(6) Der Landesschatzmeister ist insbesondere mit der Sicherung ordnungsgemäßer Finanzabläufe betraut.

§ 7. Der Abgesandte zum Länderrat (ALR)

- (1) Der Abgesandte der LO:V zum Länderrat der Piratenpartei Österreichs wird jährlich auf einem LPT gewählt.
- (2) Nicht gewählte Kandidaten können bei Ausfall des Abgesandten nachrücken.
- (3) Die Aufgaben des ALR können, sofern keine Bewerber oder Nachrücker zur Verfügung stehen, auch durch ein Mitglied des LV übernommen werden.
- (4) Aufgaben und Kompetenzen des ALR sind:
 - a. Vertretung der Interessen der LO:V im Länderrat
 - b. Berichterstattung an die zuständigen Organe der LO:V

§ 8. Die Rechnungs- und Antragsprüfung (RAP)

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt entweder durch zumindest zwei auf einem LPT gewählte Mitglieder der LO:V oder wird durch die Rechnungsprüfung der Bundesorganisation durchgeführt.
- (2) Die Antragsüberprüfung soll gewährleisten, dass Anträge abstimmbare formuliert werden und dem zuständigen Organ zur Behandlung vorgelegt werden.
- (3) Ihre Mitglieder dürfen keinem anderen Organ angehören.

§ 9. Der Erweiterte Landesvorstand (ELV)

- (1) Der Erweiterte Landesvorstand (ELV) ist das 2. höchste Organ der LO:V.
- (2) Er besteht aus den Mitgliedern von LV, LGF, ALR und bis zu 3 weiteren vom LPT gewählten Mitgliedern.
- (3) Der ELV ist bei Sitzungsteilnahme von zumindest 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Aufgaben und Kompetenzen des ELV sind:
 - a. Genehmigung der Verwendung von Einnahmen, wenn kein Budget vorliegt
 - b. Genehmigung eines provisorischen Budgets
 - c. Genehmigung von Positionspapieren
 - d. Abwahl eines Mitgliedes eines Organes
 - e. Entsendung eines Vertreters der LO:V ins Schiedsgericht des Bundes
- (5) Er kann von LV, LGF, mindestens 20% seiner Mitglieder und in finanziellen Angelegenheiten von der RAP einberufen werden.

§ 10. Arbeitsgruppen (AG)

- (1) Arbeitsgruppen können sowohl zu inhaltlichen (LV) als auch zu operativen (LGF) Aufgabenstellungen gegründet werden. Sie können auf jeder Ebene errichtet werden, wobei aus dem Namen eine betreffende Zuordnung möglich sein muss.
- (2) Eine AG kann von jedem Mitglied gegründet werden.
- (3) Arbeitsergebnisse von AGs sind vom jeweils zuständigen Organ verpflichtend zu behandeln.
- (4) Der Koordinator einer AG hat regelmäßig einen aktuellen Überblick zu verfassen.
- (5) Bleibt der aktuelle Überblick aus § 9 (3) trotz Nachfrage für mehr als 2 Monate aus, wird die Arbeitsgruppe vom entsprechenden Organ aufgelöst.
- (6) Arbeitsgruppen (AGs) auf Landesebene entsprechen den Taskforces (TFs) auf Bundesebene.

§ 11. Sitzungen, Anträge, Abstimmungen

- (1) Sitzungen des Landesvorstands (LV), der Landesgeschäftsführung (LGF) und der Rechnungs- und Antragsprüfung (ARP) finden zumindest einmal im Monat statt. Während diesen ist durch geeignete technische Hilfsmittel (z.B. Mumble und Piratenpad) für die Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern Sorge zu tragen.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand (ELV) tritt zumindest einmal im Quartal zu Sitzungen

zusammen. Während diesen ist durch geeignete technische Hilfsmittel (z.B. Mumble und Piratenpad) für die Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern Sorge zu tragen.

(3) Der Landesvorstand (LV) und die Landesgeschäftsführung (LGF) sind auf ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 40% ihrer Mitglieder anwesend sind.

(4) Anträge an den LV, LGF oder ELV können von Mitgliedern der Landesorganisation jederzeit schriftlich im Wege der Antragsprüfung eingebracht werden. Über Anträge ist in der jeweils folgenden beschlussfähigen Sitzung der zuständigen Organs abzustimmen.

(5) Anträge, die von zumindest fünf oder mehr Mitgliedern, eingebracht werden, müssen vom zuständigen Organ zeitnah behandelt werden.

(6) Anfragen an den LV oder LGF können von Mitgliedern anderer Landesorganisationen jederzeit formlos schriftlich eingebracht werden. Anfragen sollen in der jeweils folgenden Sitzung behandelt werden.

(7) Vor der Wahl von Organen muss über die Anzahl der Mitglieder der Organe abgestimmt werden.

(7) Wahlen von Organen erfolgen mit Reihenden Wahlsystemen (z.B. Borda-wahl) um eine Reihenfolge zu erhalten anhand derer Nachrücker gereiht werden können.

§12. Finanzordnung

(1) Die Landesorganisation Vorarlberg wird durch Transferzahlungen (anteilige Mitgliedsbeiträge und allgemeinen Spendenanteil) der Piratenpartei Österreichs (PPÖ) und zweckgebundene Spenden finanziert.

(2) Alle Spenden werden mit Name/Bezeichnung/Kontowortlaut und Betrag in die veröffentlichte Finanzgebarung aufgenommen.

(3) Einzelspenden ab 1.000 EUR dürfen nur mittels Überweisung erfolgen. Die vollständige Kontobezeichnung wird in die veröffentlichte Finanzgebarung aufgenommen.

(4) Bis spätestens zum 5. jedes Monats sind die Einnahmen und Ausgaben des Vormonats auf der Homepage der LO-V zu veröffentlichen.

(5) Ebenfalls bis spätestens zum 5. jedes Monats ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung aller Zahlungseingänge des Vormonats festzustellen.

(6) Diese Feststellung hat insbesondere Gültigkeit in Hinblick auf die Wahlberechtigung in allen Werkzeugen der LiquidDemocracy.

(7) Davon abweichend können auf einem LPT die nach dieser Regelung Wahlberechtigten beschließen, dass neue Mitglieder, die zwischen dem 5. und dem Termin des LPT beigetreten sind, auch das Wahlrecht erhalten.

(8) Über die Verwendung der Einnahmen (lt. § 12 Abs. 1) entscheidet der ELV.

(9) Wenn ein Jahres-Budget durch LPT oder ein provisorisches Budget durch den ELV genehmigt wurde, entscheidet über die Verwendung das für die Budgetposition zuständige Mitglied des Organs (LV, LGF, ALR, RAP)

§ 13 Werkzeuge der LiquidDemocracy (elektronische Abstimmungswerkzeuge)

(1) Der Einsatz eines elektronischen Abstimmungs- und Meinungsfindungswerkzeuges kann durch den LPT oder ELV beschlossen werden.

§ 13. Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten der Landesorganisation Vorarlberg haftet ausschließlich das Parteivermögen.

§ 14. Schlussbestimmungen

(1) Das offizielle Publikationsmedium ist die Website www.piratenpartei-vorarlberg.at

(2) Funktionsperiode, Rechnungsjahr

- a. Eine jährliche Funktionsperiode (Parteijahr/Amtsjaar) dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
 - (b) Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
 - (c) Erstmals dauert die Funktionsperiode vom 16. Juli 2012 bis zum 31. März 2013.
- (3) Änderungen an dieser Landesgeschäftsordnung werden vom LPT mit Mehrheit von mindestens 2/3 beschlossen.
- (4) Subsidiarität der Bundesgeschäftsordnung
- a. Auf Themen, die in der Landesgeschäftsordnung nicht geregelt sind, sind die Bundesgeschäftsordnungen und die Bundessatzung sinngemäß anzuwenden.
- (5) Schiedsgericht
- a. Für Streitfälle in der LO:V ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
 - b. Der Vertreter der LO:V im Bundesschiedsgericht wird durch den ELV bestimmt. Er darf keinem Organ auf Landesebene angehören.

Nachwort

